

Besoldungsreglement für Behördenmitglieder; Änderung

Version: GGR 24. Juni 2026

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Vollamtliches Gemeindepräsidium	Art. 5a ¹ Die vollamtliche Gemeindepräsidentin oder der vollamtliche Gemeindepräsident wird in die Gehaltsklasse 27 mit 27 Gehaltsstufen nach kommunaler Gehaltsklassentabelle eingereiht. Bei Wiederwahl wird für jedes geleistete ganze Amtsjahr der zurückliegenden Amtsdauer eine zusätzliche Gehaltsstufe angerechnet, maximal bis zur 39. Stufe. Für die Ausrichtung einer Teuerungszulage gilt die Regelung von Art. 5 Abs. 2. <i>[Fassung vom 21.3.2012]</i> ² Zusätzlich wird eine Repräsentationsentschädigung von Fr. 5'000.00 jährlich ausgerichtet. Für die Sitzungsgelder gilt die gleiche Regelung wie für das Gemeindepersonal (siehe Art. 7 Abs. 3). <i>[Fassung vom 25.8.1999]</i> ³ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist untersagt. Die Übernahme eines parlamentarischen Mandates auf kantonaler, jedoch nicht auf eidgenössischer Ebene ist möglich. Tätigkeiten in wirtschaftlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen sind zulässig, sofern sie mit den Interessen der Gemeinde vereinbar sind. Allfällige Entschädigungen für Ämter und Mandate fallen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Spesen der Gemeindekasse zu. <i>[Fassung vom 25.8.1999]</i> ⁴ Die dienstlichen Bestimmungen richten sich nach den Regelungen, wie sie für das Gemeindepersonal gelten. <i>[Fassung vom 25.8.1999]</i>		Art. 5a Der bisherige Artikel 5a wird zu Artikel 6a. Bemerkungen: Art. 5a wird in Art. 6a verschoben, damit die Bestimmungen zum vollamtlichen Gemeindepräsidium allesamt unter Art. 6a ff. (im neuen Kapitel IIa. Finanzielle Leistungen an das hauptamtliche Gemeindepräsidium) zusammengefasst werden können.

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
		Ila.	Finanzielle Leistungen an das vollamtliche Gemeindepräsidium Bemerkungen: Für die Bestimmungen über das vollamtliche Gemeindepräsidium wird ein neues eigenes Kapitel geschaffen. Es wird nicht einzig die Besoldung geregelt, sondern auch die finanziellen Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bisher waren diese Leistungen in einem gesonderten Erlass geregelt.
		Gehalt und weitere Bestimmungen	Art. 6a ¹ Die vollamtliche Gemeindepräsidentin oder der vollamtliche Gemeindepräsident (<u>nachfolgend: vollamtliches Gemeindepräsidium</u>) wird in die Gehaltsklasse 27 mit 27 Gehaltsstufen nach kommunaler Gehaltsklassentabelle eingereiht. Bei Wiederwahl wird für jedes geleistete ganze Amtsjahr der zurückliegenden Amtsdauer eine zusätzliche Gehaltsstufe angerechnet, maximal bis zur 39. Stufe. Für die Ausrichtung einer Teuerungszulage gilt die Regelung von Artikel 5 Absatz 2. ² Zusätzlich wird eine Repräsentationsentschädigung von 5'000 Franken jährlich ausgerichtet. Für die Sitzungsgelder gilt die gleiche Regelung wie für das Gemeindepersonal (siehe Artikel 7 Absatz 3). ³ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist untersagt. Die Übernahme eines parlamentarischen Mandates auf kantonaler, jedoch nicht auf <u>oder</u> eidgenössischer Ebene ist möglich. Tätigkeiten in wirtschaftlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen sind zulässig, sofern sie mit den Interessen der Gemeinde vereinbar sind. Allfällige Entschädigungen für Ämter und Mandate fallen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Spesen der Gemeindekasse zu. ⁴ Die dienstlichen Bestimmungen richten sich nach den Regelungen, wie sie für das Gemeindepersonal gelten.

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			⁵ Die Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen versichert das vollamtliche Gemeindepräsidium gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Bemerkungen: Die Bestimmungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen und nachfolgenden Erläuterungen dem bisherigen Art. 5a, welcher aus rechtsetzungstechnischen Gründen verschoben wird. In Absatz 3 wird die Ausübung eines parlamentarischen Mandats durch das Gemeindepräsidium geregelt. Bisher war dies für die kantonale Ebene möglich. Künftig soll die Übernahme eines parlamentarischen Mandates entweder auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene möglich sein; jedoch kann das Gemeindepräsidium nicht gleichzeitig beiden Parlamenten angehören. Absatz 5 wird aus dem «GP-Reglement» übernommen, wonach das vollamtliche Gemeindepräsidium – wie die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und das Gemeindepersonal – bei der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen berufsvorsorgeversichert ist.
		Finanzielle Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt a) Grundsatz	Art. 6b ¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt hat das vollamtliche Gemeindepräsidium Anspruch auf a Gehaltsfortzahlung, b Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen erfüllt sind, c Versicherungsschutz gemäss Artikel 6e. ² Kein Anspruch besteht, wenn das vollamtliche Gemeindepräsidium im Rahmen eines Disziplinarverfahrens vom Amt abberufen wurde. ³ Die Bestimmungen betreffend die Auszahlung des Gehalts, den Teuerungsausgleich sowie der Familien- und Betreuungszulagen gelten über das Ausscheiden aus dem Amt hinaus sinngemäss weiter und richten sich nach den Bestimmungen, wie sie für das Gemeindepersonal gelten.

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			Bemerkungen: Neue Bestimmung; vgl. Erläuterung im Bericht und Antrag
		b) Höhe	Art. 6c ¹ Die Höhe des fortgezahlten Gehalts beträgt 65 Prozent des Gehalts gemäss Artikel 6a Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt. ² Familien- und Betreuungszulagen werden auf einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent ausgerichtet. Bemerkungen: Neue Bestimmung; vgl. Erläuterung im Bericht und Antrag
		c) Entstehung, Dauer und Ende	Art. 6d ¹ Der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung sowie auf Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulage entsteht im Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ² Er erlischt spätestens 36 Monate nach seiner Entstehung. ³ Er endet früher auf Ende des Monats, in dem a das ausgeschiedene vollamtliche Gemeindepräsidium das reglementarische Rentenalter der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen erreicht, b das ausgeschiedene vollamtliche Gemeindepräsidium Anspruch auf eine ganze Rente aufgrund einer Invalidität hat, c das ausgeschiedene vollamtliche Gemeindepräsidium stirbt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gehaltsfortzahlung für Familienangehörige gemäss kantonalem Personalrecht. Bemerkungen: Neue Bestimmung, vgl. Erläuterung im Bericht und Antrag
		d) Versicherungsschutz	Art. 6e ¹ Während der Dauer der Gehaltsfortzahlung bleibt das ausgeschiedene vollamtliche Gemeindepräsidium bei der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert. ² Das für die Versicherung massgebende Gehalt entspricht dem fortgezahlten Gehalt gemäss Artikel 6c Absatz 1.

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			³ Die Gemeinde richtet dem ausgeschiedenen vollamtlichen Gemeindepräsidium während der Dauer der Gehaltsfortzahlung ergänzende Leistungen zur Aufrechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes aus, deren Höhe <i>a</i> sich nach dem Vorsorgereglement der Pensionskasse richtet, <i>b</i> höchstens dem Total aller Spar- und Risikobeiträge auf der Differenz zwischen dem Gehalt gemäss Artikel 6a Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und dem fortgezahlten Gehalt gemäss Artikel 6c Absatz 1 entspricht. Bemerkungen: Neue Bestimmung; vgl. Erläuterung im Bericht und Antrag
		e) Voraussetzungen für eine Kürzung und Höhe der Kürzung	Art. 6f ¹ Erzielt das ausgeschiedene vollamtliche Gemeindepräsidium ein Erwerbs-, Erwerbsersatz- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem fortgezahlten Gehalt das Gehalt gemäss Artikel 6a Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens übersteigt, so wird das fortgezahlte Gehalt um den übersteigenden Betrag gekürzt. ² Die ergänzenden Leistungen für die Aufrechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes gemäss Artikel 6e Absatz 3 werden angepasst, falls das ausscheidende vollamtliche Gemeindepräsidium ein Einkommen erzielt, das den für die Versicherungspflicht massgebenden Mindestbetrag nach der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigt. ³ Erhält das ausgeschiedene vollamtliche Gemeindepräsidium Familien- oder Betreuungszulagen, so werden die fortgesetzten Zulagen um die entsprechenden Beträge gekürzt. Bemerkungen Neue Bestimmung; vgl. Erläuterung im Bericht und Antrag

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
		f) Verfahren und Art der Kürzung	Art. 6g ¹ Das ausgeschiedene vollamtliche Gemeindepräsidium teilt dem Personaldienst das erzielte Erwerbs-, Erwerbsersatz- und Renteneinkommen jährlich schriftlich mit. ² Der Personaldienst kann vom ausgeschiedenen vollamtlichen Gemeindepräsidium zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. ³ Die Kürzung erfolgt durch Rückforderung oder durch Verrechnung mit künftigen Leistungen. Bemerkungen Neue Bestimmung; vgl. Erläuterung im Bericht und Antrag
		Übergangsbestimmungen	Art. 17c Für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung wiedergewählte vollamtliche Gemeindepräsidium bleibt in Bezug auf die Pensionierung bzw. auf die Gewährung einer Abgangsentschädigung das bisherige Recht anwendbar bis 31. Dezember 2028. Bemerkungen Gestützt auf die generelle Bestimmung, wonach während einer laufenden Legislaturperiode die «Anstellungsbedingungen» der Gemeindebehörden nicht reduziert werden können, wird diese Übergangsbestimmung aufgenommen. Die Übergangsbestimmung ist auf das Ende der laufenden Legislaturperiode, d. h. bis 31. Dezember 2028 befristet.
			II. Das Reglement über die Pensionierung des vollamtlichen Gemeindepräsidenten/der vollamtlichen Gemeindepräsidentin sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktritts vom 25. August 1999 (SSGZ 153.32) wird aufgehoben.

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
			Bemerkungen Die Bestimmungen über die Pensionierung bzw. finanziellen Leistungen an das vollamtliche Gemeindepräsidium beim Ausscheiden aus dem Amt sind neu im Besoldungsreglement für Behördenmitglieder (vgl. Art. 6b ff.) geregelt. Somit kann der eigenständige Erlass zeitgleich aufgehoben werden.
			III. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
			Bemerkungen -